

Amtsblatt für den Landkreis Börde 5. Jahrgang 30. 03. 2011

- 1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung Antrag der Firma Papenburg
- 2. Landkreis Börde: Wappen Gemeinde Altenhausen (Genehmigung und Urkunde)

- 3. Landesverwaltungsamt Halle: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- 4. Stadt Wolmirstedt: Antrag der Firma GP Papenburg Entsorung Ost GmbH

5. Impressum

Landkreis Börde Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde Antrag der Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH

Gemäß § 73 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG in der Neufassung vom 23.01.2003 - BGBl. I Nr. 4 S. 102) sowie des § 9 Absatz l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Neufassung vom 24.02.2010 - BGBl. I Nr. 7 S. 94) gibt der Landkreis Börde bekannt, dass die Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, Waldweg 4, 39326 Farsleben, beim Landkreis Börde den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 31 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 - BGBl. I Nr. 66 S. 2705) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Deponie der Deponieklasse I

im Sinne des § 2 Nr. 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung vom 27.04.2009, BGBl. I Nr. 22 S. 900) für mineralische Abfälle gestellt hat. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 72 ff. VwVfG

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des UVPG.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken realisiert werden: Gemarkung Farsleben, Flur 1, Flurstücke: 6/1; 6/2; 8/1; 34/1; 20; 38; 72/34; 73/34; 74/34; 155/43; 156/43; 170; 171; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183 sowie Gemarkung Colbitz, Flur 15, Flurstücke 61; 66.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, liegen in der Zeit vom

11. April 2011 bis einschließlich 10. Mai 2011

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr 09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr 09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr Freitag

im Bau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25,

während der Dienststunden

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Montag Dienstag 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr 09:00 - 12.00 Uhr Freitag

in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz, August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz,

und während der Dienststunden

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 - 11.30 Uhr

bei der verfahrensführenden Behörde, dem Landkreis Börde, Außenstelle Wolmirstedt, Amt für Umweltschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, zur allgemeinen Einsichtnahme

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 24.05.2011, bei der zuständigen Behörde, dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, oder bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, oder bei der Gemeinde Colbitz. August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht haben (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 1 und 2 sowie § 72 Absatz 2 VwVfG).

Gemäß § 73 Absatz 7 VwVfG wird bekannt gegeben, dass die zuständige Behörde den 22.08.2011 als Erörterungstermin bestimmt hat. Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen findet ab 09:00 Uhr im Raum 411 des Landkreises Börde, Außenstelle Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, d.h. es sind nur Personen, Behörden und Verbände (Beteiligte) zugelassen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben bzw. Einwendungen erhoben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.



Gegenüber der Gemeinde Altenhausen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 18.03.2011 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/-11- erteilt.

Landkreis Börde Der Landrat

Wappen der Gemeinde Altenhausen

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens der Gemeinde Altenhausen.

Begründung: Mit Schreiben vom 23.02.2011, hier eingegangen am 07.03.2011, beantragte die Gemeinde Altenhausen die Genehmigung des Wappens.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13-10024, veröffentlicht im MBI, LSA Nr. 30/2007, S. 632, ist der Landkreis für die

Annahme neuer und die Änderung von Wappen zuständige Genehmigungsbehörde. Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Altenhausen (Beschluss-Nr.: 23/10 vom 29.11.2010) ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens der Gemeinde Altenhausen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens der Gemeinde Altenhausen wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziffer 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Siegel

Haldensleben, 18.03.2011 Im Auftrag

gez. I. Herzig Dezernentin Landkreis Börde

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die Gemeinde Altenhausen die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Blasonierung: "Im Göpelschnitt geteilt; vorn in Blau ein achtstrahliger facettierter goldener Stern, hinten in Gold wachsend eine blaugekleidete schwarzhaarige Magd mit silberner Schürze, in der rechten Hand drei grüne Ähren und in der linken Hand eine schwarze Harke haltend, unten in Grün ein bewurzelter silberner Baumstumpf mit frisch ausgeschlagenen silbernen Buchenblättern.





Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 2 Wel SSt Dreileben-Ovelgünne-Nordgermersleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Bornstedt	5, 6, 7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 30.03. 2011 bis zum 27.04.2011 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann

beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Fröhlich

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Gemäß § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG in der Neufassung vom 23.01.2003 - BGBl I Nr. 4 S. 102) gibt die Stadt Wolmirstedt bekannt, dass die Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, Waldweg 4, 39326 Farsleben, beim Landkreis Börde den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 31 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 - BGBl. I Nr. 66 S. 2705) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Deponie der Deponieklasse I

im Sinne des § 2 Nr. 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung vom 27.04.2009, BGBl. I Nr. 22 S. 900) für mineralische Abfälle gestellt hat. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 72 ff. VwVfG.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Neufassung vom 24.02.2010 - BGBl. I Nr. 7 S. 94).

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

Gemarkung Farsleben, Flur 1, Flurstücke: 6/1; 6/2; 8/1; 34/1; 20; 38; 72/34; 73/34; 74/34; 155/43; 156/43; 170; 171; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; sowie Gemarkung Colbitz, Flur 15, Flurstücke 61; 66.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, liegen in der Zeit vom

11. April 2011 bis einschließlich 10.Mai 2011

während der Dienststunden

09.00-11.30 Uhr und 13.30-15.30 Uhr Montag und Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 13.30-17.30 Uhr Dienstag Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 13.30-15.00 Uhr 09.00-11.30 Uhr Freitag

im Bau und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 24.05.2011, bei der zuständigen Behörde, dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, oder bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht haben (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 1 und 2

Gemäß § 73 Absatz 7 VwVfG wird bekannt gegeben, dass die zuständige Behörde den 22.08.2011 als Erörterungstermin bestimmt hat. Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen findet ab 09:00 Uhr im Raum 411 des Landkreises Börde, Außenstelle Wol-

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, d.h. es sind nur Personen, Behörden und Verbände (Beteiligte) zugelassen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben bzw. Einwendungen erhoben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen



sowie § 72 Absatz 2 VwVfG).

mirstedt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, statt.

durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Wolmirstedt, den 14.03.2011

Bürgermeister

Impressum: Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

Verantwortlich für die

Bekanntmachungen des Landkreises Börde Verteilung:

Redaktion/Bezug Internet:

General-Anzeiger Landkreis Börde Büro Kreistag/Wahlen Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de